

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 4. Juli 2007**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0846/04 - 3.4.01

Anmeldenummer: 94110638.7

Veröffentlichungsnummer: 0643362

IPC: G06K 7/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Vorrichtung zum Lesen von Informationen

Patentinhaberin:

DATALOGIC S.P.A.

Einsprechende:

Sick AG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

VerfOBK Art. 10b

EPÜ Art. 123 (2), 123 (3), 54 (1), (2), 56

Schlagwort:

"Zulassung eines spät in der Verhandlung vorgelegten Antrags
(ja) - siehe Ziff.2 der Gründe"

"Über die Offenbarung hinausgehende Sachverhalte (nein)"

"Erweiterung des Schutzbereichs (nein)"

"Neuheit und erfinderische Tätigkeit (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0846/04 - 3.4.01

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.01
vom 4. Juli 2007

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

Sick AG
Sebastian-Kneipp-Straße 1
D-79183 Waldkirch (DE)

Vertreter:

Ludewigt, Christoph
Sick AG
Patentabteilung
Erwin-Sick-Straße 1
D-79183 Waldkirch (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

DATALOGIC S.P.A.
Via Candini 2
I-40012 Lippo di Calderara di Reno (Bologna) (IT)

Vertreter:

Liesegang, Eva
Forrester & Boehmert
Pettenkoferstraße 20-22
D-80336 München (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0643362 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 13. Mai 2004.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: B. Schachenmann
Mitglieder: H. Wolfrum
G. Assi

Sachverhalt und Anträge

I. Gegen die am 13. Mai 2004 zur Post gegebene Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung, das Patent in geänderter Fassung gemäß einem ihr vorliegenden Hilfsantrag aufrechtzuerhalten, legte die Einsprechende am 2. Juli 2004 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein. Die Beschwerdebegründung wurde am 31. August 2004 eingereicht.

II. Die Beschwerdebegründung behandelte die Fragen der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit (Artikel 100 a), 54 und 56 EPÜ), wobei insbesondere auf die Dokumente:

D1 : EP-A-0 425 274,
D3 : EP-A-0 424 096,
D6 : EP-A-0 359 010,
D7 : US-A-3 728 677, und
D8 : US-A-5 241 164

Bezug genommen wurde.

III. Die Parteien wurden auf Antrag der Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) zu einer mündlichen Verhandlung geladen, die am 4. Juli 2007 stattfand.

In einer die Verhandlung vorbereitenden Mitteilung vom 12. April 2007 hatte die Kammer im Hinblick auf die im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen des Patents noch Fragen der Offenbarung (Artikel 123(2) EPÜ) und Klarheit der Ansprüche (Artikel 84 EPÜ) aufgeworfen.

IV. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

- V. Die Beschwerdegegnerin beantragte, das Patent in geänderter Fassung auf der Grundlage eines in der Verhandlung eingereichten Satzes von Ansprüchen 1 bis 7 und einer daran noch anzupassenden Beschreibung aufrechtzuerhalten.
- VI. Der **Anspruch 1** des Antrags der Beschwerdegegnerin lautet wie folgt:

"1. Stationäre Vorrichtung zum Lesen von Strichcodes, die auf Gütern vorgesehen sind, welche sich auf einer Fördereinrichtung an der stationären Vorrichtung vorbei bewegen, mit einer Lichtquelle (12), die einen gebündelten Lichtstrahl zu einem Polygon-Drehspiegel (17) sendet, wodurch der Lichtstrahl -in einer Grundebene (32) liegend- innerhalb eines Winkelbereichs (α) hin- und herwandert, wobei reflektiertes Licht einem photoelektrischen Wandler (23) zur Erfassung der Strichcodes zugeführt wird, wobei ein Gehäuse (30) vorgesehen ist, welches die Lichtquelle (12) und den Drehspiegel (17) enthält und einen Bereich aufweist, durch den der Lichtstrahl aus dem Gehäuse (30) austritt, und wobei im Bereich der Grundebene (32) zusätzlich zu dem Drehspiegel (17) ein zwischenspiegler Winkelspiegel (29) für ein omnidirektionales Lesen der Strichcodes in einem Zusatzgehäuse (30') der Vorrichtung außerhalb des Gehäuses (30) in dem Bereich, in dem der Lichtstrahl aus dem Gehäuse (30) austritt, angeordnet ist, wobei das Zusatzgehäuse an dem Gehäuse (30) befestigt ist, so daß eine stationäre Einstrahl-Lesevorrichtung in eine stationäre Kreuzstrahl-Lesevorrichtung umgewandelt wird, und wobei der Winkelspiegel (29) eine erste Spiegelebene (33) und eine zweite Spiegelebene (34) aufweist, wobei

die erste Spiegelebene (33) und die zweite Spiegelebene (34) für eine Umlenkung des Lichtstrahls (14) in schrägwinkliger Position die Grundebene (32) durchsetzen und ferner unter einem Winkel (θ) zueinander verlaufen, derart, daß der von dem Polygon-Drehspiegel kommende und aus dem Gehäuse (30) austretende Lichtstrahl auf die erste und zweite Spiegelebene (33, 34) auftrifft und auf eine Leseebene (19), in der sich der Strichcode (20) befindet, ein von der ersten Spiegelebene (33) stammender erster Abtaststrahl ($2', 2'$) sowie ein von der zweiten Spiegelebene (34) stammender zweiter Abtaststrahl ($2'', 2''$) auftreffen, wobei die Auftrefflinie (10) des ersten Abtaststrahls ($2', 2'$) quer zu der Auftrefflinie (11) des zweiten Abtaststrahls ($2'', 2''$) verläuft und die beiden Auftrefflinien (10, 11) sich kreuzen, und mit einer elektronischen Einrichtung (31) zum mehrfachen Abtasten des Strichcodes und Verarbeiten der mehrfachen Abtastungen, um den Strichcode zu lesen, während der Strichcode sich an den Auftrefflinien (10, 11) vorbeibewegt, derart, daß die Ergebnisse von Abtastungen abgespeichert werden und die Gesamtinformation durch Zusammensetzen der verschiedenen gespeicherten Teilinformationen, die den gespeicherten Ergebnissen von Abtastungen entsprechen, gebildet und als Ergebnis der Lesung aufgefunden wird."

Die Ansprüche 2 bis 7 sind abhängige Ansprüche.

- VII. Die Beschwerdeführerin stellte die Zulassung des nach einer Vielzahl erfolgloser Versuche der Nachbesserung erst spät in der Verhandlung vorgelegten endgültigen Antrags der Beschwerdegegnerin in Frage.

Zudem umfasse der Wortlaut des Anspruchs 1 immer noch Sachverhalte, die den ursprünglich eingereichten Anmeldungsunterlagen nicht zu entnehmen seien, so dass die Vorschrift des Artikels 123 (2) EPÜ verletzt sei. Dies betreffe insbesondere die Bezeichnung "stationär" anstelle des offenbaren Begriffes "ortsfest" für die Charakterisierung der Kreuzstrahl-Lesevorrichtung und die Verwendung dieser Bezeichnung für die Charakterisierung der Einstrahl-Lesevorrichtung. Ein "Bereich", in dem der Lichtstrahl aus dem Gehäuse austritt, sei zumindest nicht explizit offenbart.

Mit der Formulierung "so daß eine stationäre Einstrahl-Lesevorrichtung in eine stationäre Kreuzstrahl-Lesevorrichtung umgewandelt wird" sei eine Änderung erfolgt, die eine gewisse Dynamik beschreibe und damit eine Art von ggf. reversibler Umwandlung einer Einstrahl-Lesevorrichtung in eine Kreuzstrahl-Lesevorrichtung zum Gegenstand habe. Derartiges falle aber nicht unter den Schutzbereich der erteilten Patentansprüche und verstoße daher gegen die Vorschrift des Artikels 123 (3) EPÜ.

Soweit der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs 1 ursprünglich offenbart sei, sei er dem Fachmann durch den nachgewiesenen Stand der Technik nahegelegt. So unterscheide sich der Gegenstand des Anspruchs 1 von der aus dem Dokument D1 bekannten stationären Kreuzstrahl-Lesevorrichtung lediglich durch das sich auf das Vorsehen der elektronischen Einrichtung zum mehrfachen Abtasten des Strichcodes und Verarbeiten der mehrfachen Abtastungen beziehende Merkmal. Dieses betreffe aber eine für stationäre Kreuzstrahl-Lesevorrichtungen allgemein übliche Maßnahme, welche u.a. aus jedem der Dokumente D6 und D8 bekannt sei. Darüber hinaus zeige jedes der

Dokumente D3 und D6, wie eine Einstrahl-Lesevorrichtung durch Vorsehen eines Winkelspiegels in eine Kreuzstrahl-Lesevorrichtung umgewandelt werde. Den Winkelspiegel hierbei ggf. außerhalb der Einstrahl-Lesevorrichtung in einem Zusatzgehäuse vorzusehen, stelle eine weit verbreitete Konstruktionsvariante einer modularen Bauweise dar. Daher habe der Gegenstand des geänderten Patents auch jeweils ausgehend von der Lehre eines der Dokumente D3 und D6 für den Fachmann nahegelegen.

VIII. Die Beschwerdegegnerin widersprach dem Vortrag der Beschwerdeführerin in allen Punkten.

Der vorgelegte Antrag sei zuzulassen, weil er nur dazu diene, formale Einwände der unzulässigen Erweiterung, die zum Teil erst in der Verhandlung erhoben wurden, auszuräumen.

Die vorgenommenen Änderungen stützten sich auf das konkrete Ausführungsbeispiel der Figuren 1, 5 und 7 und die zugehörige Beschreibung. Hierbei führe die Verwendung des Begriffes "stationär" schon deshalb keine neuen technischen Sachverhalte ein, weil dieser Begriff dem auf dem vorliegenden Fachgebiet üblichen Sprachgebrauch für das in der Anmeldung Gezeigte entspreche.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 des Hauptantrags sei als neu und erfinderisch anzusehen, weil keines der Dokumente des nachgewiesenen Standes der Technik dem Fachmann die Lehre vermittle, eine stationäre Einstrahl-Lesevorrichtung auf einfache und kostengünstige Weise in eine Kreuzstrahlvorrichtung umzuwandeln, indem ein Winkelspiegel in einem Zusatzgehäuse an dem Gehäuse der Einstrahl-Lesevorrichtung befestigt wird.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde erfüllt die Erfordernisse der Artikel 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ und ist damit zulässig.
2. Zulassung des Antrags der Beschwerdegegnerin (Artikel 10b VerFOBK)

Nach Artikel 10b (1) der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern (VerFOBK) steht es *"im Ermessen der Kammer, Änderungen des Vorbringens eines Beteiligten nach Einreichung seiner Beschwerdebegründung oder Erwidernug zuzulassen und zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des Ermessens werden insbesondere die Komplexität des neuen Vorbringens, der Stand des Verfahrens und die gebotene Verfahrensökonomie berücksichtigt."*

Artikel 10b (3) VerFOBK ergänzt, dass Änderungen des Vorbringens nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung nicht zugelassen werden, *"wenn sie Fragen aufwerfen, deren Behandlung der Kammer oder dem bzw. den anderen Beteiligten ohne Verlegung der mündlichen Verhandlung nicht zuzumuten ist."*

Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass Änderungen des Vorbringens in einem späten Verfahrensstadium und insbesondere in der mündlichen Verhandlung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Im vorliegenden Fall dienten die von der Beschwerdegegnerin in der Verhandlung vorgenommenen Änderungsversuche ausschließlich dem Bemühen, durch die Kammer in ihrer Mitteilung vom 12. April 2007 erstmalig gerügte Mängel der unzulässigen Erweiterung durch Konkretisierung der Ansprüche zu beseitigen.

Die Kammer stimmt mit der Beschwerdeführerin darin überein, dass es in einer mündlichen Verhandlung im zweiseitigen Verfahren nicht die Regel ist, dass einer der Parteien mehrfach Gelegenheit gegeben wird, neue Anträge zu stellen. In diesem Sinne sieht die Kammer den Verlauf der Verhandlung im vorliegenden Fall, bei dem der Patentinhaberin in drei größeren Unterbrechungen die Gelegenheit gegeben wurde, gerügte unzulässige Erweiterungen in den Ansprüchen zu beseitigen, und in der zwischenzeitlich bis zu sechzehn Hilfsanträge vorgelegt worden waren, als Grenzfall an. Ausschlaggebend für die Zulassung der Anträge waren jedoch letztlich die Erwägungen, dass es die Kammer war, die erstmalig auf Probleme der Offenbarung hingewiesen hatte, dass die Patentinhaberin von Beginn der Verhandlung an ihre Bereitschaft signalisierte, die gerügten Mängel zu beheben, und, ganz entscheidend, dass durch die zur Mängelbeseitigung notwendigen Änderungen keine neuen, für die Gegenpartei oder die Kammer überraschenden oder komplexen Sachverhalte auftraten. Die Behandlung der durch die vorgenommenen Änderungen aufgeworfenen Fragen in der Verhandlung war somit im vorliegenden Fall der Beschwerdeführerin zumutbar und hat die Verfahrensökonomie nicht beeinträchtigt.

3. *Zulässigkeit der Änderungen (Artikel 123 (2) und (3) EPÜ)*

- 3.1 Der geltende Anspruch 1 basiert auf den ursprünglich eingereichten Ansprüchen 1 und 4, deren Gegenstand einerseits durch die Anordnung des Winkelspiegels betreffende konstruktive Details und die dadurch bewirkte Umwandlung einer stationären Einstrahl-Lesevorrichtung in eine stationäre Kreuzstrahl-Lesevorrichtung und

andererseits durch die Definition einer elektronischen Einrichtung zum mehrfachen Abtasten der Strichcodes und Verarbeiten dieser Abtastungen weiter konkretisiert wurde.

Die Unteransprüche 2 bis 7 entsprechen inhaltlich unverändert den ursprünglich eingereichten Ansprüchen 2, 3 und 5 bis 8 in der angegebenen Reihenfolge.

Die am Anspruch 1 vorgenommenen Änderungen stützen sich im wesentlichen auf Angaben, die auf Seite 7, zweiter Absatz der ursprünglich eingereichten Beschreibung, betreffend das Gehäuse, Seite 9, zweiter Absatz, betreffend die durch das Zusatzgehäuse bewirkte Umwandlung, sowie auf Seite 9, letzter Absatz bis Seite 10, betreffend die elektronische Einrichtung, (entsprechend den Angaben in Spalte 4, Zeilen 14 bis 19 und Spalte 5, Zeilen 19 bis 48 der veröffentlichten Beschreibung) zu finden sind, sowie auf die mit Figuren 1, 5 und 7 gegebene Offenbarung.

Es trifft zwar zu, dass die Anmeldungsbeschreibung den Begriff "stationär" für die dargestellten Strichcode-Lesevorrichtungen nicht verwendet und auch einen "Bereich", in dem der Lichtstrahl aus dem die optischen Elemente der Einstrahl-Lesevorrichtung enthaltenden Gehäuse austritt, nicht ausdrücklich erwähnt. Die Kammer akzeptiert jedoch das Argument der Beschwerdegegnerin, wonach der Begriff "stationär" als Standardbegriff auf dem Fachgebiet optischer Lesevorrichtungen für Strichcodes synonym zu dem in der Beschreibung verwendeten Begriff "ortsfest" und zur Unterscheidung von handgehaltenen Lesevorrichtungen verwendet wird. Diesbezüglich lassen nach Auffassung der Kammer die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen und dabei konkret die

Figuren 1, 5 und 7 mit zugehöriger Beschreibung keinen Zweifel daran, dass sich die Erfindung auf eine hinsichtlich des Abtastvorganges stationäre Lesevorrichtung bezieht. Auch ist den Figuren unmittelbar und eindeutig entnehmbar, dass die gezeigte Kreuzstrahl-Lesevorrichtung nicht erst durch die Befestigung des den Winkelspiegel enthaltenden Zusatzgehäuses zu einer stationären Lesevorrichtung wird, und demzufolge die Lesevorrichtung, welche ohne diesen Winkelspiegel eine Einstrahl-Lesevorrichtung darstellt, ebenfalls stationär im vorstehend erläuterten Wortsinn ist. Ein Bereich des Lichtaustritts aus dem Gehäuse ist in der Figur 5 als Schraffierung angedeutet und stellt im Übrigen ein unabdingbares Merkmal der in Rede stehenden Lesevorrichtungen dar, da eine äußere Erweiterung des optischen Strahlenganges durch das den Winkelspiegel enthaltende Zusatzgehäuse an einer anderen Stelle als dem Ort des Lichtaustritts aus dem Gehäuse der umzuwandelnden Einstrahl-Lesevorrichtung technisch unsinnig wäre.

- 3.2 Darüber hinaus lässt nach Auffassung der Kammer der Wortlaut des Anspruchs 1 keinen begründeten Zweifel daran, dass der Anspruch ausschließlich eine Kreuzstrahl-Lesevorrichtung zum Gegenstand hat, bei der ein einen Winkelspiegel enthaltendes Zusatzgehäuse an dem Gehäuse einer Lesevorrichtung befestigt ist, welche ohne das Zusatzgehäuse eine Einstrahl-Lesevorrichtung wäre. In diesem Kontext definiert das von der Beschwerdeführerin beanstandete Merkmal "so daß eine stationäre Einstrahl-Lesevorrichtung in eine stationäre Kreuzstrahl-Lesevorrichtung umgewandelt wird" nicht die unterstellte Dynamik des Vorgangs einer Umwandlung, sondern lediglich den Bestandteil der Kreuzstrahl-Lesevorrichtung, aus dem

sie durch die Befestigung des Zusatzgehäuses mit Winkelspiegel hervorgegangen ist.

3.3 Aus den vorstehenden Gründen erachtet die Kammer für den vorliegenden Antrag der Beschwerdegegnerin die Erfordernisse der Artikel 123 (2) und 123 (3) EPÜ als erfüllt.

4. Neuheit und erfinderische Tätigkeit (Artikel 100 a) in Verbindung mit den Artikeln 54 und 56 EPÜ)

4.1 Die Beschwerdeführerin sieht im Hinblick auf den geänderten Anspruch 1 den nächstliegenden Stand der Technik als durch das Dokument D1 gegeben.

Dokument D1 (vgl. insbesondere die Figuren 3 bis 5 mit zugehöriger Beschreibung) zeigt als einziges der vorliegenden Dokumente eine Art von "Umwandlung" einer Einstrahl-Lesevorrichtung für das Lesen von Strichcodes in eine stationäre Kreuzstrahl-Lesevorrichtung. Hierbei sind diejenigen Bauelemente, wie eine Laser-Lichtquelle, ein Polygon-Drehspiegel und ein photoelektrischer Wandler, welche die grundlegenden Elemente der Einstrahl-Lesevorrichtung bilden, in einem tragbaren pistolenförmigen Gehäuse ("sub-body") vereint und derart angeordnet, dass der Lesestrahl aus einem frontseitigen Fenster austritt und im Handbetrieb auf einen Strichcode gerichtet wird. Ein vom Strichcode reflektierter Strahl tritt durch das frontseitige Fenster wieder in die Lesevorrichtung ein, wo er auf den Wandler gelenkt wird. Die tragbare Einstrahl-Lesevorrichtung ist über ein flexibles Kabel mit einem stationären Gehäuse ("main body") verbunden, welches die erforderliche elektronische Einrichtung zur Verarbeitung der Signale des Wandlers

enthält. Das stationäre Gehäuse enthält darüber hinaus den für eine Kreuz- bzw. Mehrstrahlabtastung unerlässlichen Winkelspiegel und besitzt eine Aufnahme für das frontseitige Ende der Einstrahl-Lesevorrichtung, dergestalt dass der aus der Einstrahl-Lesevorrichtung austretende Lesestrahl auf die Spiegelebenen des Winkelspiegels trifft und von diesen zu einem Lesefenster der stationären Vorrichtung abgelenkt wird, um Strichcodes an Objekten abzutasten, die von einer Bedienungsperson an dem Lesefenster vorbeigeführt werden.

- 4.2 Abgesehen davon, dass sich Dokument D1 nicht mit der Lösung des Problems der Teilerfassung der Gesamtinformation eines Strichcodes bei einem einmaligen Durchgang des Abtaststrahls gemäß dem letzten Anspruchsmerkmal beschäftigt, unterscheidet sich der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs 1 von der bekannten Vorrichtung ferner im wesentlichen dadurch, dass bei ihm der die Einstrahl-Lesevorrichtung bildende Teil ebenso wie die Kreuzstrahl-Lesevorrichtung eine stationäre Vorrichtung bildet. Damit verbunden ist eine im Vergleich zu der bekannten Vorrichtung grundsätzlich unterschiedliche Zielsetzung. Während es bei der beanspruchten Vorrichtung darum geht, eine stationäre Einstrahl-Lesevorrichtung auf möglichst einfache Art und Weise in eine stationäre Kreuzstrahl-Lesevorrichtung umzurüsten, ist bei der aus Dokument D1 bekannten Vorrichtung die Einstrahl-Lesevorrichtung bewusst so ausgestaltet, dass sie von der stationären Kreuzstrahl-Lesevorrichtung abnehmbar und tragbar einsetzbar ist, um mit ihr Strichcodes abzutasten, die sich auf sperrigen Gütern befinden, welche nicht an dem Lesefenster der stationären Vorrichtung vorbeigeführt werden können.

Bei dem durch Dokument D1 beschriebenen Stand der Technik hat deshalb der einschlägige Durchschnittsfachmann keine Veranlassung, die Einstrahl-Lesevorrichtung stationär auszubilden, da gerade dies den gewünschten technischen Vorteil, mit einer einzigen Vorrichtung Strichcodes sowohl auf handlichen wie auf sperrigen Objekten abzutasten, zunichte machen würde.

Damit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht nur neu gegenüber der aus Dokument D1 bekannten Vorrichtung, sondern ausgehend von dieser dem Fachmann auch nicht nahegelegt.

- 4.3 Was den weiteren nachgewiesenen Stand der Technik anbelangt, so zeigt Dokument D3 (vgl. insbesondere die Figuren 2A, 2B, 6, 7A und 9 mit zugehöriger Beschreibung) eine stationäre Strichcode-Lesevorrichtung, die entweder als Einstrahl-Lesevorrichtung oder Kreuzstrahl-Lesevorrichtung ausgebildet sein kann. Die Umrüstung erfolgt dabei durch den Austausch eines Umlenkspiegels, der innerhalb des Gehäuses der Vorrichtung im Strahlengang der Abtaststrahlen einem Lesefenster gegenüberliegend angeordnet und entweder als Einfachspiegel oder Winkelspiegel ausgebildet ist.

Dokument D3 beschäftigt sich somit in der Tat mit der Umwandlung einer Einstrahl-Lesevorrichtung in eine Kreuzstrahl-Lesevorrichtung, doch unterscheidet sich seine Lehre insofern von derjenigen des vorliegenden geänderten Patents, als die Umwandlung einen Eingriff in den optischen Aufbau innerhalb des stationären Gehäuses erfordert. Es ist für die Kammer nicht ersichtlich und von der Beschwerdeführerin auch nicht überzeugend dargelegt worden, was den Fachmann veranlassen würde,

ausgehend von Dokument D3 die dortige Lehre aufzugeben und durch die beanspruchte Lehre der Umwandlung mittels eines modularen optischen Aufbaus, bei dem ein Winkelspiegel als zusätzliches Element in einem extern am Gehäuse befestigten Zusatzgehäuse vorgesehen wird, zu ersetzen.

Die Dokumente D6 (vgl. insbesondere den Anspruch 1 sowie die Figuren 1, 2, 5 und 7B mit zugehöriger Beschreibung) und D7 (vgl. dort die Figur 1 mit zugehöriger Beschreibung) beziehen sich auf stationäre Kreuzstrahl-Lesevorrichtungen mit einem innerhalb des Gehäuses der Vorrichtung angeordneten Winkelspiegel. Keines der beiden Dokumente befasst sich damit, dass die Kreuzstrahl-Lesevorrichtung aus einer Einstrahl-Lesevorrichtung hervorgegangen wäre und wie dies ggf. hätte bewerkstelligt werden können.

Dokument D8 befasst sich schließlich lediglich mit dem Aspekt des mehrfachen Abtastens von Teilinformationen und des Verarbeitens der Ergebnisse der mehrfachen Abtastungen.

- 4.5 Zusammenfassend stellt die Kammer fest, dass keines der Dokumente des nachgewiesenen Standes der Technik, weder für sich noch in beliebiger Kombination der jeweiligen Lehren, den Fachmann zu dem beanspruchten Aufbau einer aus einer stationären Einstrahl-Lesevorrichtung hervorgegangenen Kreuzstrahl-Lesevorrichtung führt.

Die Kammer verkennt nicht, dass einzelne der beanspruchten Lösungselemente an sich bekannte Maßnahmen betreffen, wobei insbesondere das Vorsehen eines Winkelspiegels zum Erzeugen einer Kreuzstrahlabtastung

dem Grundwissen des einschlägigen Durchschnittsfachmannes zuzurechnen ist. Auch dem Vorsehen einer elektronischen Einrichtung zum mehrfachen Abtasten des Strichcodes und Verarbeiten der mehrfachen Abtastungen kann im Hinblick auf die Lehren der Dokumente D6 und D8 keine erfinderische Bedeutung beigemessen werden.

Ausschlaggebend für die positive Beurteilung der Frage der erfinderischen Tätigkeit ist für die Kammer jedoch der Umstand, dass keines der von der Beschwerdeführerin angezogenen Dokumente den beanspruchten Aufbau mit einem einen Winkelspiegel enthaltenden externen Zusatzgehäuse zeigt, und ein derartiger Aufbau sich nicht ohne weiteres als eine Alternative zu einer der aus den Dokumenten D2, D3, D6 und D7 jeweils bekannten Konstruktionen einer Kreuzstrahl-Lesevorrichtung anbietet.

- 4.6 Der Gegenstand des Anspruchs 1 entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung eingereichten Antrag der Beschwerdegegnerin ist somit als neu und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend anzusehen.

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 7 betreffen vorteilhafte Weiterbildungen des Gegenstandes des Anspruchs 1.

5. Aus den vorstehenden Gründen ist der Antrag der Beschwerdegegnerin, soweit er die in der mündlichen Verhandlung eingereichten Ansprüche betrifft, gewährbar.
6. Was die noch anzupassende Beschreibung anbelangt, weist die Kammer auf die folgenden Beschreibungsstellen hin, ohne die Einspruchsabteilung im Sinne von Artikel 111 (2) EPÜ dadurch zu binden:

- Streichung der Angabe "die die Grundlage ... bildet" in Spalte 1, Zeilen 55 und 56 der Patentschrift;
- Angabe der Dokumente D1, D3 und D6 im Rahmen der Diskussion des Standes der Technik in Spalte 2 der Patentschrift;
- Streichung der Angabe "sowie eine Zusatzeinrichtung für eine solche Vorrichtung mit den Merkmalen von Anspruch 11" in Spalte 2, Zeilen 11 und 12 der Patentschrift;
- Streichung des Wortes "vorzugsweise" in Spalte 2, Zeile 38 der Patentschrift;
- Ersetzen der Angabe "kann ... umgewandelt werden" in Spalte 5, Zeilen 13 bis 16 der Patentschrift durch die Angabe "wird ... umgewandelt";
- Streichung des Satzes "Es ist jedoch auch möglich, dass ... angeordnet ist" in Spalte 5, Zeilen 18 und 19 der Patentschrift;
- Ersetzen der Angabe "Die elektronischen Einrichtungen 31 des Ausführungsbeispiels der Figur 7 ermöglichen ..." in Spalte 5, Zeilen 20 und 21 der Patentschrift durch die Angabe "Die in Figur 7 gezeigten elektronischen Einrichtungen 31 ermöglichen ...".

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Die Sache wird an die Einspruchsabteilung zurückverwiesen mit der Anordnung, das Patent in geändertem Umfang aufrechtzuerhalten mit den Ansprüchen 1 bis 7 eingereicht in der mündlichen Verhandlung, und mit einer noch anzupassenden Beschreibung.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Cremona

B. Schachenmann